

Stadtgemeinde 3350 Haag**VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die
Sitzung
des**GEMEINDERATES****am Mittwoch, 25. Juni 2026,**

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag.

Beginn 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.06.2026

Ende 21:00 Uhr

per E-Mail.

	anwesend	entschuldigt	nicht entschuldigt	später erschieden Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
1. Bgm. Lukas Michlmayr	x				
2. Vizebgm. Reinhard Prock	x				
3. StR Ing. Anton Pfaffeneder	x				
4. StR Johann Kogler	x				
5. StR Ing. Martin Tojner		x		TOP 20 19:58	
6. StR Gerold Strigl	x				
7. StR Mag. Martin Stöckler	x				
8. StR Josef Staudinger	x				
9. StR Thomas Stockinger	x				
10. GR Silvia Schaumberger	x				
11. GR Dominik Gugler	x				
12. GR Peter Schweinschwaller	x				
13. GR Raimund Metz	x				
14. GR Julian Hausberger	x				
15. GR Martin Danner	x				
16. GR Ewald Huber	x				
17. GR Konrad Mylius		x			
18. GR Georg Buchner		x			
19. GR Bianca Mayrhofer	x				
20. GR Ing. Martin Huber	x				
21. GR Norbert Aichberger	x				
22. GR Ramona Huber	x				
23. GR Florian Preuner	x				
24. GR Stefan Stallinger		x			
25. GR Melanie Staudinger	x				
26. GR Marcel Steinkellner	x				
27. GR Ralph Hametner	x				
28. GR Matthias Kranl		x			
29. GR Rene Ott	x				

Anwesend waren außerdem:

StADir. Katrin Giritzhofer

KV-Stellv. Heidi Schratlbauer

Vorsitzender:

Bürgermeister Lukas Michlmayr

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2026.
3. Protokoll Prüfungsausschuss vom 15.06.2026
4. Freigabe von Teilflächen der Aufschließungszone BB*A2
5. 35. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
6. Dienstbarkeitsvertrag – Trafotausch Gewerbepark
7. Umlegung Güterweg Weinzierl - Teilabschnitt Haag
8. Übernahme Verkehrsfläche beim Lagerplatz der Straßenmeisterei, KG. Knillhof, Herstellung Grundbuchsordnung, Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 50082A.
9. Fertiggestellter Radweg und Nebenanlagen, KG Salaberg, Herstellung Grundbuchsordnung, Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 50082B.
10. Darlehensaufnahme (Wasser) WVA BA 10
11. Darlehensaufnahme (Kanal) ABA BA 16
12. Änderung Kanalabgabenordnung
13. Änderung der Abwasserentsorgungs- und Kanalräumguttarife
14. Änderung Wasserabgabenordnung
15. Vertragsverlängerung Kletterturm
16. Sanierung Kletterturm
17. Heizkostenzuschuss 2026/27
18. Härteausgleich 2026/27
19. Schulstarthilfe 2026
20. Grundsatzbeschluss: Standort Kultur- und Musikschulzentrum
21. Zuschlag Architekten-Wettbewerb
22. Beauftragung Architekturbüro Aufreiter
23. Beauftragung Akustikplaner

Nicht öffentlich:

24. Dienstverhältnis in der NABE VS – Weiterverwendung
25. Außerordentliche Vorrückung – Tierpark
26. Änderung Dienstverhältnis – Tierpark & Stadtgemeinde Haag

TOP 15 und TOP 16 werden aufgrund Konsenslosigkeit vom Bürgermeister nach § 46 Abs.2 NÖ GO 1973 vor der Sitzung von der Tagesordnung genommen.

Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit.**
Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Einladung fest.
2. **Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2026.**

3. Protokoll Prüfungsausschuss vom 15.06.2026

Sachverhalt:

GR Ralph Hametner verliest den nachstehenden Prüfungsbericht vom 15.06.2026

Protokoll des Prüfungsausschusses

An den Gemeinderat
z. Hdn. Herrn Bürgermeister Lukas Michlmayr

Ort: Stadtamt Haag
Datum: 15.06.2026
Beginn: 17:00 Uhr, Ende: 18:20 Uhr

Anwesend:
Obmann GR Ralph Hametner
Obmann-Stellvertreter GR Stefan Stallingner
GR Julian Hausberger
GR Raimund Metz
GR Martin Danner
GR Florian Preuner

Heidelinde Schrattbauer (Kassenverwalterin und Schriftführerin)

Entschuldigt: GR Konrad Mylius

Nicht entschuldigt: ---

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Finanzentwicklung der Stadt Haag
3. Sicherheitszentrum Stromverrechnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Finanzentwicklung der Stadt Haag

Die Kassenverwalterin Heidelinde Schrattbauer gibt einen Überblick über die Finanzentwicklung. Einnahmenseitig wird besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Ertragsanteile, Kommunalsteuer und Aufschließungsabgabe gelegt.

Eine Gegenüberstellung der Kommunalsteuereinnahmen 01-05/2025 und 01-05/2026 zeigt, dass diese Einnahmen zumindest relativ stabil sind. Die Gegenüberstellung der Ertragsanteile 01-05/2025 und 01-05/2026 ergibt ein Plus wie im Voranschlag 2026 vorgesehen.

Ausgabenseitig wird die Entwicklung von NOKAS und Sozialhilfeumlage vorgelegt. Weiters wird auf die Darlehen, Zinsen für Finanzschulden und Darlehenlaufzeiten eingegangen.

Bei der Entwicklung der Personalkosten haben sich die Gehaltsabschlüsse aufgrund der hohen Inflation in den Jahren 2023 und 2024 besonders ausgewirkt, weiters wurde zusätzliches Personal in der Kinderbetreuung aufgenommen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das neue Dienstrecht NÖ GBedG. (gültig ab 01.01.2025, bzw. für jene die ab Eintritt 01.01.2022 in das neue Dienstrecht gewechselt haben). Eine aktuelle Liste mit der Anzahl der Personen, die von der Gemeinde einen Bezug oder Entschädigung erhalten - mit Angabe über Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung, wurde vorgelegt.

Anschließend wird das jährliche Haushaltspotential und das kumulierte Haushaltspotential sowie Zuführungen vom operativen Haushalt an Projekte und Rückführungen von Projekten in den operativen Haushalt und sonstige Investitionen ausführlich besprochen.

Weiters wurde der Stand der Wertpapiere per 31.12.2025 und 31.03.2026, zwei Gemeinderatsbeschlüsse über Auflösung von Wertpapieren (Grundstückskauf Weistracher Straße GR 15.09.2015 und Grundstücksankauf Sicherheitszentrum GR 13.12.2018) und die Info vom Österr. Städtebund vom 09.06.2026 über „Bundesschatz für öffentliche Einheiten“ vorgelegt.

3. Sicherheitszentrum Stromverrechnung

Bürgermeister Lukas Michlmayr hat dem Prüfungsausschuss die Verrechnung bereits in einer der vorigen Sitzungen ausführlich erklärt. KV Heidelinde Schratlbauer legt Kontoblätter von den Stromkosten und Stromerträgen (Einspeisung) sowie die Rechnungen an FF und RK samt dazugehörigen Aufstellungen für das Jahr 2025 vor.

Der Obmann beendet die Sitzung um 18:20 Uhr.

Vorsitzender (Obmann)
GR. Ralph Hametner



Obmann-Stellvertreter
GR. Stefan Stallinger



GR. Julian Hausberger



GR. Raimund Metz



GR. Konrad Mylius

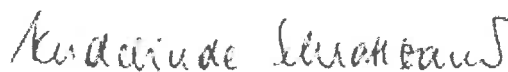
GR. Martin Danner



GR. Florian Preuner



KV und Schriftführerin
Heidelinde Schratlbauer



Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen.

4. Freigabe von Teilflächen der Aufschließungszone BB*-A2

Sachverhalt:

Die festgelegten Freigabebedingungen für die Teilfreigabe der Aufschließungszone BB*-A2 in der KG Porstenberg wurden erfüllt. Ein Teilungskonzept liegt vor, die technische Infrastruktur (Wasser, Kanal) wurde durch das Team Kernstock Ziviltechniker ausgearbeitet und die Verkehrserschließung ist sichergestellt und bereits grundbücherlich durchgeführt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Teilungskonzept akzeptieren und nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß §16 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Haag festgelegte Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone BB*-A2, in der KG Porstenberg, zur Grundteilung und Bebauung teilweise freigegeben. Die Teilfreigabe bezieht sich auf die im Teilungsentwurf vom 29.04.2026, GZ 80820-1 der Vermessung Lubowski ZT GmbH, mit der Trennstücknummer 1 ausgewiesenen Teilfläche.

Die Verkehrserschließung nach §32 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist sichergestellt und bereits grundbücherlich durchgeführt, die technische Infrastruktur (Wasser, Kanal) wurde im Detailprojekt Erweiterung Steyrer Straße Nord vom 13.05.2026 durch das Team Kernstock Ziviltechniker ausgearbeitet.

§ 2

Die in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017, TOP 3 festgelegten Freigabebedingungen der Aufschließungszone BB*-A2

- Vorlage eines vom Gemeinderat angenommenen Parzellierungskonzeptes
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur und der Erschließung

wurden für den Teilbereich erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

5. 35. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)

Sachverhalt:

Die Auflage zum Entwurf zur 35. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes enthielt 17 Änderungspunkte:

Änderungspunkt 1

KG. Holzleiten

Planblatt 4

Grdst. 800

Umwidmung

von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 287 – keine Wohnnutzung

Änderungspunkt 2

KG. Haag Stadt

Planblatt 3

Grdst. 243/5, 243/6

Umwidmung

von Bauland – Betriebsgebiet

auf Verkehrsfläche privat

von Bauland – Sondergebiet – Rotes Kreuz

auf Bauland – Wohngebiet

auf Grünland – Grüngürtel - Immissionsschutz

auf Bauland – Wohngebiet über Bauland Betriebsgebiet – Emissionen wie im Bauland – Kerngebiet

Änderungspunkt 3

KG. Salaberg

Planblatt 3

Grdst. 324/1

Umwidmung

von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 288 – max. 4 Wohneinheiten

Änderungspunkt 4

KG. Haag Stadt

Planblatt 3

Grdst. 159

Umwidmung

von Grünland – Parkanlagen – Freilichtmuseum

auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 289

Änderungspunkt 5

KG. Knillhof

Planblatt 3

Grdst. 44/4

Umwidmung

von Grünland – Land - und Forstwirtschaft

auf Verkehrsflächen privat

Änderungspunkt 6

KG. Haag Stadt

Planblatt 3

Grdst. 32/2, 32/3

Umwidmung

von Grünland – Grüngürtel - Straßenbegleitgrün

auf öffentliche Verkehrsflächen

auf Bauland - Betriebsgebiet

Änderungspunkt 7

KG. Edelhof

Planblatt 3

Grdst. 782/1

Umwidmung

von öffentliche Verkehrsflächen

auf Bauland – Wohngebiet

Änderungspunkt 8

KG. Haag Stadt

Planblatt 3

Grdst. 46

Umwidmung

von Grünland – Grüngürtel - Straßenbegleitgrün

auf Verkehrsflächen privat

Änderungspunkt 9

KG. Gstetten

Planblatt 3

Grdst. 448/1

KG. Edelhof

Grdst. 731/6, 792/7, 795/5, 792/10, 801/2

KG. Stadt Haag

Grdst. 1/10, 9/2, 10/2, 41/8, 42/1, 44, 45/1, 47/1, 48/2, 56/1, 56/3, 57, 60/2, 60/3, 60/5, 60/7, 60/8, 62/1, 63/1, 63/4, 64, 65/1, 65/3, 71, 72/1, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 79/5, 80/2, 87, 89/5, 91/2, 95, 96, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 101/3, 101/5, 102/1, 102/2, 104/1, 104/2, 105, 110, 111/3, 118/1, 122/5, 123, 126/5, 127/10, 127/15, 130/3, 130/9, 130/10, 130/12, 130/13, 130/17, 130/18, 130/19, 130/20, 130/35, 130/37, 130/39, 130/40, 130/41, 130/45, 130/46, 131, 132/1, 133/1, 133/2, 135/1, 135/2, 135/3, 138/1, 138/3, 138/4, 138/5, 139/1, 139/2, 139/4, 140, 142/1, 142/3, 143, 146/2, 148/4, 150/4, 150/7, 150/10, 150/13, 152/4, 152/11, 153/2, 153/3, 153/4, 157/2, 160/2, 160/4, 160/6, 160/9, 161/14, 162/16, 171/10, 178/6, 178/7, 178/9, 178/13, 178/33, 178/37, 178/38, 185, 211/9, 211/14, 211/19, 211/29, 213/4, 221/4, 240/1, 249/5, 250/8, 347/2, 367/7, 367/12, 373/1, 373/2, 375/12, 402/9, 467/29, .4, .11/1, .21, .28/1, .28/3, .28/4, .28/5, .30, .31, .32, .33/1, .34/2, .35, .37, .38, .39/1, .39/2, .40/1, .40/2, .43/1, .47/2, .47/3, .47/4, .47/5, .50/1, .55/1, .55/2, .69/1, .69/2, .70, .77/2, .82/1, .84, .90/1, .90/2,

.91/2, .91/3, .91/4, .92/1, .96, .107, .119/1, .119/2, .120, .132/1, .132/2, .141, .145, .157, .177, .187, .296, .351

Umwidmung

Von Bauland- Wohngebiet

Auf Bauland – Wohngebiet für nachhaltige Bebauung – 1,5 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Auf Bauland – Wohngebiet für nachhaltige Bebauung – 2,0 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Auf Bauland – Wohngebiet für nachhaltige Bebauung – 3,0 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Von Bauland – Kerngebiet

Auf Bauland – Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – 1,5 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Auf Bauland – Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – 2,0 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Auf Bauland – Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – 2,5 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Auf Bauland – Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – 3,0 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Auf Bauland – Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – 3,5 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Von Bauland – Kerngebiet – Handelseinrichtungen

Auf Bauland – Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – Handelseinrichtungen – 1,5 höchstzulässige Geschoßflächenzahl

Von Bauland – Wohngebiet

Auf Bauland – Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – höchstzulässige Geschoßflächenzahl 3,0

Änderungspunkt 10

KG. Knillhof

Planblatt 3

Grdst. 750

Umwidmung

von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Grünland – erhaltenwertes Gebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 290 – maximal 4 Wohneinheiten

Änderungspunkt 11

KG. Salaberg

Planblatt 3

Grdst. 194

Umwidmung

von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Grünland – Photovoltaikanlagen

auf Grünland-Grüngürtel – Sicht und Blendschutz 6m

Änderungspunkt 12

KG. Edelhof

Planblatt 3

Grdst. 511/2

Umwidmung

von Bauland – Betriebsgebiet – befristetes Bauland – Befristung bis 23.03. 2030 mit Folgewidmung

Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Bauland - Betriebsgebiet

Änderungspunkt 13

KG. Edelhof

Planblatt 3, 5

Grdst. .64, 374, 438, 373/8, 762, 434/4, 435, 761, 382, 436/1, 373/2, 786/1, 373/1,

443, 442/1, 442/2, 439, 437, 434/5, 434/2, 379, 434/3, 383/1, 433/1, 444, 445, 787/1, 786/2, 433/2

KG. Knillhof

Grdst. 411/1, 409/1, 390, 428/1, .42/2, 460, 384/2, 497/4, 487, 497/6, 503/1, 490, 393, 394, 409/3, 758, 443/1

KG. Porstenberg

Grdst. 445, 29/1, 412/1, 429, 33/6, 29/2, 25/1, 33/2, 32, 28/1, 431

Umwidmung

Von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

Auf Grünland – Freihaltefläche - Retentionsfläche

Änderungspunkt 14

KG. Knillhof

Planblatt 3

Grdst. 584/6

Umwidmung

von Grünland - Gärtnereien

auf Bauland - Betriebsgebiet

Änderungspunkt 15

KG. Reichhub

Planblatt 1

Grdst. 848/2

Umwidmung

von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 292 – max. 4 Wohneinheiten

Änderungspunkt 16

KG. Heimberg

Planblatt 4

Grdst. .1

Umwidmung

von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 291 – max. 4 Wohneinheiten

Änderungspunkt 17

KG. Edelhof

Planblatt 1

Grdst. 699

Umwidmung

von Grünland – Land – und Forstwirtschaft

auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der lfd. Nr. 293 – max. 4 Wohneinheiten

Die Umwidmungen wurden auf Basis des bestehenden örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) erarbeitet.

Die Umweltauswirkungen wurden hinsichtlich der GPV-Widmung in der KG Salaberg als erheblich eingeschätzt aufgrund dessen ein Umweltbericht erstellt wurde. Dies wurde in einer Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, RU1-R-217/072-2025 vom 24.03.2026 bestätigt.

Die Unterlagen zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Haag lagen in der Zeit vom 20.04.2026 bis 02.06.2026 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf. In dieser Zeit wurden 11 Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden verlesen und teilweise berücksichtigt:

1. WA1 Öffentliches Wassergut, Zahl: WA1-ÖWG-14012/163-2021

2. Dr. Susanne Knoll, betreffend GST 497/6, KG Knillhof
3. Johannes Berger, betreffend GST 45/3, KG Haag Stadt
4. Johannes Berger, betreffend GST 55/9, KG Haag Stadt
5. Andreas Piswanger, betreffend GST 44 und 43/6, KG Haag Stadt
6. Abteilung Landesstraßenplanung, Zahl: ST3-A-24/436-2026
7. HC Beteiligungs GmbH, GST 243/5, KG Haag Stadt
8. HC Beteiligungs GmbH, GST 243/6, KG Haag Stadt
9. WKO NÖ, GST 243/5 u. 243/6, KG Haag Stadt
10. Sine Vino RM Handels GmbH, GST 243/5 u. 243/6, KG Haag Stadt
11. Paul Pauzenberger, GST 243/5 u. 243/6, KG Haag Stadt

Aktuell liegt ein raumordnungsfachliches Gutachten und ein naturschutzfachliches Gutachten vor, welche im Schreiben der Behörde RU1-R-217/072-2025 am 25.06.2026 übermittelt wurden.
Das Schreiben sowie die Gutachten wurden gelesen.

Aufgrund der Besprechung mit dem Amtssachverständigen für Raumordnung am 10.06.2026 sowie dem raumordnungsfachlichen Gutachten, ergaben sich unter Einbeziehung der abgegebenen Stellungnahmen Abänderungen gegenüber der Auflage.

Der Änderungspunkt 2 soll nun von **Bauland – Sondergebiet – Rotes Kreuz auf Bauland – Betriebsgebiet – emissionsarm und Grünland – Grüngürtel – Immissionsschutz** gewidmet werden.

Bei Änderungspunkt 5 wurde noch ein Antrag auf Vergrößerung der geplanten **Verkehrsfläche privat** umgesetzt, welche mittels einem 3m Grüngürtel zur Bundesstraße abgegrenzt wird.

Für Änderungspunkt 11 wird vom Amtssachverständigen auf die Vorlage eines Blendgutachten hingewiesen. Bei Änderungspunkt 12 fehlt noch der Nachweis einer widmungskonformen Bebauung und Änderungspunkt 17 ist eine geologische Untersuchung aufgrund von Rissen im Gebäude erforderlich.

Mit der abschließenden Stellungnahme „Empfehlung zur Behandlung der schriftlichen Stellungnahmen“ vom 25.06.2026, wird vom Raumplaner ergänzend zu fraglichen Punkten des raumordnungsfachlichen Gutachtens eingegangen. Der örtliche Raumplaner DI Schedlmayer empfiehlt den Beschluss der Änderungspunkte 1,3,4, 6-10 und 13-16, sowie die Punkte 2 und 5 in abgeänderter Form, der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung. Aufgrund fehlender Unterlagen werden Punkt 11 und 12 nicht zum Beschluss empfohlen. Änderungspunkt 17 wird vorbehaltlich einer positiven geologischen Untersuchung empfohlen, welche bereits beauftragt wurde.

Die Änderungspunkte und die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung am 09.06.2026 erörtert (vor Erhalt des raumordnungsfachlichen Gutachtens).

Der Ausschuss empfiehlt die Änderung Nr. 35 zum Flächenwidmungsplan, mit Ausnahme von Änderungspunkt 11 wegen unzureichender Projektbeschreibung und fehlenden Unterlagen, zu beschließen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, der Empfehlung des Raumplaners und der Empfehlung des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung, sollen die Änderungspunkte in zwei Verordnungen beschlossen werden:

Verordnung A: Änderungspunkt 1,3,4, 6-10 und 13-16, sowie die Punkte 2 und 5 in abgeänderter Form.

Verordnung B: Änderungspunkt 17

Ein erwartungsgemäß positives Ergebnis der geologischen Untersuchung soll den Unterlagen zur Verordnungsprüfung beigelegt werden.

Die Änderungspunkte 11 und 12 sollen zurückgestellt und nicht beschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge sich der Empfehlung des örtlichen Raumplaners und des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung anschließen und die 35. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit den folgenden Verordnungen beschließen:

VERORDNUNG

-A-

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in den Katastralgemeinden Holzleiten, Haag Stadt, Salaberg, Knillhof, Edelfhof, Gstetten, Porstenberg, Reichhub und Heimberg abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNG

-B-

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in der Katastralgemeinde Edelfhof abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beitrag: GR Huber Martin; GR Schaumberger Silvia;
 Antragsteller: Bürgermeister
 Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
 Abstimmung: einstimmig

6. Dienstbarkeitsvertrag – Trafotausch Gewerbepark

Sachverhalt:

Da die Kapazitätsgrenze beim Trafo im Gewerbepark erreicht wurde, muss der Trafo gegen einen leistungsstärkeren getauscht werden. Es gibt für den bestehenden Trafo eine verbücherte Dienstbarkeit. Daher braucht es seitens Netz NÖ einen neuen unterschriebenen Vertrag und Grundbucheintrag wie lt. Dienstbarkeitsvertrag angegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag für den neuen Trafo im Gewerbegebiet beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister
 Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
 Abstimmung: einstimmig

7. Umlegung Güterweg Weinzierl - Teilabschnitt Haag

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ernsthofen möchte den Güterweg Weinzierl, der derzeit durch den Hofverband Hilber führt, auf Grund des zunehmenden Verkehrs, umlegen. Dazu ist die Errichtung einer neuen Brücke über den Erbach erforderlich. Die bestehende Brücke ist schon älter und auch in einem mittelmäßigen Zustand. Da es sich um eine Grenzbrücke handelt, hat die Gemeinde Haag einen Kostenanteil mitzutragen. Die geschätzten Gesamtbaukosten betragen 180.000 € und werden als gefördertes

Güterwegeprojekt über die NÖ Agrarbezirksbehörde abgewickelt. Um die Umsetzung im Allgemeinen kümmert sich die Gemeinde Ernstthofen mit der NÖ Agrarbezirksbehörde.

Die Gemeinde Haag übernimmt 20 % der Brutto-Gesamtkosten jeweils für jene Teile der Weganlage die auf dem Gemeindegebiet von Haag liegen, 50 % übernimmt „EU, Bund, Land“ und die restlichen Kosten übernehmen die Interessenten und die Gemeinde Ernstthofen.

Die Errichtung der Brücke ist für Herbst 2026 geplant und die Asphaltierungsarbeiten im Frühjahr 2027.

Beilage: Lageplan-Skizze der Straßenumlegung

Beitrag: STR Strigl Gerold

Antrag:

Für die Errichtung übernimmt die Gemeinde Haag 20 % und für die Güterwegerhaltung 100 % der Brutto-Gesamtkosten jeweils für jene Teile der Weganlage, die auf dem Gemeindegebiet von Haag liegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge die grundbücherliche Anpassung für die Auflassung des nicht mehr benötigten Güterwegeteilabschnittes und der Übergabe ins Privateigentum, sowie Übernahme der neuen Weganlage ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

8. Übernahme Verkehrsfläche beim Lagerplatz der Straßenmeisterei, KG. Knillhof, Herstellung Grundbuchsordnung, Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 50082A.

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten, soll die Siedlungszufahrt von der L85a - beim Lagerplatz der Straßenmeisterei gegenüber dem Tierpark, laut Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 50082A in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag übernommen werden.

Dazu soll das Grundstück 31 sowie die Trennstücke 35 und 36 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag übertragen werden.

Die Übernahme der Teilflächen soll lastenfrem und kostenlos erfolgen. Die grundbücherliche Durchführung nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz wird vom Amt der NÖ Landesregierung veranlasst.

Beitrag: STR Strigl Gerold

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Flächen entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 50082A in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

9. Fertiggestellter Radweg und Nebenanlagen, KG Salaberg, Herstellung Grundbuchsordnung, Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 50082B.

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung und Vermessung des Radweges Tierpark, soll die Anlage laut Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 50082B in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag übernommen werden.

Weiters sollen eine Straßenverbreiterung entlang des Tierpark Wirtschaftshofes, Busbuchten, eine bestehende E-Tankstelle sowie eine Verkehrsinsel im Bereich der Haupteinfahrt des Tierparks in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag übernommen werden. Im Gegenzug zu den großflächigen Abtretungen, sollen nicht mehr benötigte Verkehrsflächen aus dem öffentlichen Gut entlassen und Anrainern rückübertragen werden.

Hierzu sollen die Trennstück Nr. 15, 16, 18, 24 dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

Die Trennstücke 3 und 31 sollen von der Stadtgemeinde Haag, aus dem öffentlichen Gut der Landesstraße, übernommen werden.

Die Restteile der sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 385/4, 386, 388 verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

Die Trennstück Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 19, 20, 22, 23, 25, 28, 29, 30 und das Grundstück 385/1 sollen in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Die Übernahme bzw. Auflassung der Trennstücke und Grundstücke soll lastenfrem und kostenlos erfolgen. Die grundbücherliche Durchführung nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz wird vom Amt der NÖ Landesregierung veranlasst.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme beziehungsweise Auflassung der Teilflächen entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 50082B beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

10. Darlehensaufnahme (Wasser) WVA BA 10

Sachverhalt:

Lt. §90 Abs. 4 (7) NÖ GO sind Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, nicht genehmigungspflichtig.

In der GR-Sitzung am 25.06.2026 ist auch die Anpassung der Wasserbezugsgebühren ab 01.10.2026 auf der Tagesordnung und auch künftig wird darauf geachtet, kostendeckend Gebühren zu bemessen und zu beschließen.

Darlehensvolumen: **€ 200.000,-**, - auf eine Laufzeit von 25 Jahren.

5 Banken wurden angeschrieben (Bawag PSK und Bank Austria UniCredit kein Angebot), drei Banken haben ein Angebot abgegeben: Sparkasse OÖ, Raiffeisenbank Region Amstetten und Hypo NÖ

WVA BA10 € 200.000,-	Sparkasse OÖ	Raiffeisenbank Amstetten	Region	Hypo NÖ
Variabel: 6-M-Euribor-Aufschlag	0,4%	0,59%		0,54%
Fixzinssatz	3,513% 15 Jahre dann variabel	3,49% 10 Jahre dann variabel		3,902%

Beitrag: GR Aichberger Norbert

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge das Darlehen mit der Sparkasse OÖ als Bestbieter mit 3,513% Fixzinssatz auf 15 Jahre für (Wasser) WVA BA 10 beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

11. Darlehensaufnahme (Kanal) ABA BA 16

Sachverhalt:

Lt. §90 Abs. 4 (7) NÖ GO sind Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, nicht genehmigungspflichtig.

In der GR-Sitzung am 25.06.2026 ist auch die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren ab 01.10.2026 auf der Tagesordnung und auch künftig wird darauf geachtet, kostendeckend Gebühren zu bemessen und zu beschließen.

Darlehensvolumen: **€ 300.000,-**, - auf eine Laufzeit von 25 Jahren.

5 Banken wurde angeschrieben (Bawag PSK und Bank Austria UniCredit kein Angebot), drei haben ein Angebot abgegeben:

ABA BA16 € 300.000,-	Sparkasse OÖ bei Zusage bis 10.7.2026	Raiffeisenbank Amstetten	Region	Hypo NÖ
Variabel 6-M-Euribor Aufschlag	0,4%	0,59%		0,54%
Fixzinssatz	3,513% 15 Jahre dann variabel	3,49% 10 Jahre dann variabel		3,902%

Beitrag: GR Aichberger Norbert

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge das Darlehen mit der Sparkasse OÖ als Bestbieter mit dem Fixzinssatz von 3,51% auf 15 Jahre für (Kanal) ABA BA 16 beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

12. Änderung der Kanalabgabenordnung

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasser-versorgungsanlagen ist die Anpassung der Gebühren erforderlich. Im Jahr 2025 gab es eine Gebührenerhöhung die weit unter der Inflation des Betrachtungszeitraumes gelegen ist. So ist auch heuer wieder eine Erhöhung erforderlich. Die Gebühren wurden mittels Betriebsfinanzierungsplan, der mit dem „Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA4“ abgestimmt ist, berechnet.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit Beginn des Ablesungszeitraumes ab 01.10.2026 wirksam werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Kanalabgabenordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Haag

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Haag werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,32 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.715.627,14 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 29.985 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss oder die Umgestaltung an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,98 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.915.065,39 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 48.029 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss oder die Umgestaltung an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,44 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.689.885,67 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 29.126 lfm zugrunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5 Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz beim Mischwasserkanal, beim Schmutzwasserkanal sowie beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit € 2,763 je m² festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 82,00 festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Haag zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beitrag: STR Stockinger Thomas;
 Antragsteller: Bürgermeister
 Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
 Abstimmung: mehrstimmig
 Dagegen: STR Stöckler Martin, STR Staudinger Josef, STR Stockinger Thomas, GR Mayrhofer Bianca, GR Huber Ramona, GR Huber Martin, GR Preuner Florian, GR Staudinger Melanie, GR Ott Rene

13. Änderung der Abwasserentsorgungs- und Kanalräumguttarife

Sachverhalt:
 Die Tarife wurden zuletzt mit 01.07.2025 angepasst. Laut Statistik Austria ist eine Erhöhung um 2,7% berechnet.

	1.7.2025 exkl. 10 % Ust.	01.10.2026 exkl. 10 % USt.
Kanalräumgut	€ 85,20	€ 87,50
Schmutz-, Schlammwasser Auswärtige Privatpersonen	€ 15,00	€ 15,40
Schmutz-, Schlammwasser Haager Privatperson	€ 7,50 *	€ 7,70
* bei Abholung durch den Bauhof zuzgl. 84,80 €/Std. für Traktor/Fass/Mann lt. Maschinenringtabelle gültig ab 2024		

Antrag:
 Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge das Darlehen für (Kanal) ABA BA 16 beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: mehrstimmig angenommen
Dagegen: STR Stöckler Martin, STR Staudinger Josef, STR Stockinger Thomas, GR Huber Martin, GR Preuner Florian, GR Staudinger Melanie, GR Ott Rene

14. Änderung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgungsanlagen ist die Anpassung der Gebühren erforderlich. Im Jahr 2025 gab es eine Gebührenanpassung die weit unter der Inflation des Betrachtungszeitraumes gelegen ist. So ist auch heuer wieder eine Erhöhung erforderlich.

Die Gebühren wurden mittels Betriebsfinanzierungsplan, der mit dem „Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA4“ abgestimmt ist, berechnet.

Die neue Wasserabgabenordnung soll mit Beginn des Ablesungszeitraumes ab 01.10.2026 wirksam werden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge die vorliegende Wasserabgabenordnung beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Haag

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Haag werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 18.350.073 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 86.008 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 fest-gesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 27,50 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wassermessers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 * Spalte 2 = Spalte 3)
3	27,50	82,50
7	27,50	192,50
12	27,50	330,00
17	27,50	467,00
25	27,50	687,50
35	27,50	962,50
45	27,50	1237,50

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **1,93 €** festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September des darauffolgenden Jahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | | |
|----|-----|------------|-------------------|
| 1. | von | 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 2. | von | 1. Jänner | bis 31. März |
| 3. | von | 1. April | bis 30. Juni |
| 4. | von | 1. Juli | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erwirkt wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Lt. §46 Abs. 2 NÖ GO 1973 wurden TOP 15 und TOP 16 vom Bgm. vor der Sitzung von der Tagesordnung genommen.

15. ~~Vertragsverlängerung Kletterturm~~

Sachverhalt:

~~Um eine Förderung für die Umsetzung der Sanierung des Kletterturmdaches zu erhalten, soll der gültige Pachtvertrag mit dem Zusatz eines Kündigungsverzichts bis 31.12.2041 vereinbart werden. Alle anderen Punkte des Pachtvertrages bleiben davon unberührt.~~

Antrag:

~~Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge die Vertragsverlängerung mit Kündigungsverzicht beschließen.~~

Antragsteller: _____ Bürgermeister
Beschluss: _____ Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: _____

16. Sanierung Kletterturm

Sachverhalt:

~~Bei Begehung und Besichtigung der Schäden am Dach des Kletterturms wurden mehrere Mängel festgestellt: teilweise kommt die mechanische Befestigung durch die Folie durch, mangelhafte Befestigung vom Folienblech, zahlreiche Risse in der Folie aufgrund Spannung, mangelhafte Anschlüsse im Randbereich, Traufe, Giebel; Die Giebelverblechung ist beim Blechstoß nicht~~

~~dicht – ständiger Wassereintritt in die Konstruktion; von einer Teilsanierung wird abgeraten, um die Unterkonstruktion nicht zu gefährden.~~

~~7 Firmen wurden eingeladen ein Angebot abzugeben. 3 Angebote wurden abgegeben, wobei zwei Firmen eine vor-Ort-Besichtigung mit Hubsteiger und Drohne vornahmen:~~

Firma	Netto	Nachlass/ Zusatz	Netto	Angebot Mai 2026 netto
1. Brandstetter	€ 72.164,00	4% Nachlass	€ 69.277,44	€ 69.277,44
2. Grillnberger	€ 75.536,48	+ Dokumentation Beschreibung Schaden € 370,80	€ 75.845,48	€ 84.312, 82
3. Lehner	€ 77.423,85	-----	€ 77.423,85	€ 81.492,40
4. Weise			Kein Angebot	
5. Loibl-Dach			Kein Angebot	
6. Dachzentrum			Kein Angebot	
7. Pabst			Kein Angebot	

Antrag:

~~Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge die Sanierung mit der Firma Brandstetter als Bestbieter beschließen.~~

Antragsteller: ~~Bürgermeister~~

Beschluss: ~~Der Antrag wird angenommen.~~

Abstimmung:

17. Heizkostenzuschuss 2026/27

Sachverhalt:

Der Heizkostenzuschuss ist eine einmalige Unterstützungsleistung, die in Form von Haag-Einkaufsgutscheine vom 01.10. bis 31.03. ausbezahlt wird. In der 500. GR-Sitzung am 10.04.2025 wurde eine Erhöhung von € 150,- auf € 170,- beschlossen. Der Heizkostenzuschuss soll auf € 180,- erhöht werden und als Grundlage gelten die Richtlinien vom Land NÖ, die das Brutto-Haushaltseinkommen anwenden.

Beitrag: Vzbgm. Reinhard Prock; STR Stockinger Thomas, GR Preuner Florian, GR Metz Raimund, Bgm. Lukas Michlmayr

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge den Heizkostenzuschuss 2026/27 mit einer Erhöhung auf **€ 180,-** beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

18. Härteausgleich 2026/27

Sachverhalt:

Der Antrag auf Gewährung des Härteausgleiches für Müll und Kanal kann im Sozialamt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemeinsam mit dem Heizkostenzuschuss gestellt werden.

Die Beträge für Kanal wurden in der 500. GR-Sitzung am 10.04.2025 angehoben, die Beträge für Müll blieben gleich.

Die Höhe der Förderung:

	Müll	NEU	Kanal	NEU
Mieter:	€ 35,-	40,-	€ 50,-	50,-
Hauseigentümer:	€ 60,-	65,-	€ 90,-	95,-

Beitrag: Vzbgm. Reinhard Prock, STR Stockinger Thomas, Bgm. Lukas Michlmayr

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge den Härteausgleich 2026/27 mit den aktualisierten Zahlen lt. Liste beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

19. Schulstarthilfe 2026

Sachverhalt:

Die Schulstarthilfe beträgt derzeit € 170,- und wird in Form von Haag-Einkaufsgutscheinen ausbezahlt. In der 500. GR-Sitzung am 10.04.2025 wurde der Betrag von € 165,- auf € 170,- erhöht, sowie das Pro-Kopf-Einkommen von € 1.050,- auf € 1.200,- angehoben.

Die Schulstarthilfe ist von September (Schulbeginn) bis 31.12.2026 beantragbar und soll auf **€ 180,-** erhöht werden.

Info: 2022: 1 Pers. ausbezahlt
 2023: 4 Pers. ausbezahlt
 2024: 2 Pers. ausbezahlt
 2025: 3 Pers. ausbezahlt

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge die Schulstarthilfe 2026/27 mit einer Erhöhung auf € 180,- beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

STR Tojner Martin erscheint zum TOP 20 um 19:58 Uhr

20. Grundsatzbeschluss: Standort Kultur- und Musikschulzentrum

Sacherhalt:

Das Gebäude der Musikschule Oberes Mostviertel, Standort Haag, ist im Besitz der Stadtgemeinde Haag und in die Jahre gekommen. Immer wieder kommt es zu Rohrbrüchen, Strom- sowie Heizungsausfällen in dem Gebäude. Aus diesem Grund beauftragte der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag eine Machbarkeitsstudie welche drei Standorte umfasste und den Mitgliedern des Gemeinderates präsentiert wurde. Der Standort neben der Musikmittelschule Haag, anstelle der Sporthalle (inkl. Sporthallensanierung), wurde aus fachlicher Sicht kritisch und aus finanzieller Sicht, durch die Doppelnutzung mit dem Bund (Bildungsdirektion NO), als nicht umsetzbar beschrieben.

Nunmehr gibt es Gespräche zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindevertretern über die Sanierung der HLW Haag und damit verbunden die Notwendigkeit für Ersatzklassen während der Bauzeit. Die Stadtgemeinde Haag würde leerstehende Räumlichkeiten der alten Musikschule zur Verfügung stellen, welche vom Bund in jener Art saniert werden, damit qualitätsvoller Unterricht stattfinden kann.

Hierzu soll das Gasthaus Froschauer angekauft, ein Architektenbüro beauftragt und ein Kultur- und Musikschulzentrum neben dem Gemeindeamt mit mehreren Synergiemöglichkeiten errichtet werden. Diesbezüglich wurde bereits ein Optionsvertrag errichtet und ein Architektenauswahlverfahren durchgeführt

Beitrag: GR Huber Martin; GR Huber Ewald;

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Projekt beim ehemaligen Gasthof Froschauer weiterzuverfolgen, vorbereitende Maßnahmen zu treffen, um eine rasche Abwicklung des Projektes zu ermöglichen und nach Aufstellung der Kostenstruktur Finanzierungsgespräche mit dem Land NÖ zu starten.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrstimmig

Dagegen: GR Martin Huber, GR Florian Preuner

21. Zuschlag Architekten-Wettbewerb

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Hochform Architekten ZT GmbH aus Wien wurde in der GR-Sitzung am 25.03.2026 beauftragt, das Architektenauswahlverfahren auszuschreiben und zu begleiten. Am 10.06.2026 erfolgte die Präsentation durch die Architekten (Projektbeschreibung, Grundrisse aller Geschosse, Schnitte, Ansichten, 3D-Schaubild, Flächen und Kubatur-Berechnungen, wobei im Anschluss die präsentierten Projekte mit einem Punktesystem durch ein Preisgericht bewertet wurden. Drei Architekturbüros nahmen am Verfahren teil und daraus ergibt sich folgender Vergabevorschlag:

Architekturbüro	Punkteanzahl gesamt	Platzierung	Honorar
Weismann+ Planung	124	2	€ 3.000
Graphit Baumanagement	116	3	€ 1.000
Aufreiter Architektur	173	1	€ 5.000

Beitrag: GR Huber Ewald; GR Huber Martin, Bgm. GR Silvia Schaumberger, GR Marcel Steinkellner

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge dem Architekturbüro Aufreiter den Zuschlag geben.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrstimmig

Dagegen: GR Martin Huber

22. Beauftragung Architekturbüro Aufreiter

Sachverhalt:

Dieser Beschluss und Beauftragung erfolgt vorbehaltlich dem widerspruchsfreien Auslaufen der Anfechtungsfrist (= 10 Tage), die mit der schriftlichen Bekanntmachung des Zuschlages an die beiden Mitbewerber/ Architekten beginnt.

Beitrag: GR Huber Martin

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge das Architektenbüro Aufreiter für die Beauftragung gemäß beiliegendem Generalplanervertrag bis zur Einreichplanung inklusive Erstellung aller erforderlichen Unterlagen beschließen, gemäß beiliegend geprüftem Vertrag.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrstimmig

Dagegen: GR Huber Martin

23. Beauftragung Akustikplaner

Sachverhalt:

Da neben der baulichen Komponente bei einem Kultur- und Musikschulgebäude die Akustik einen wesentlichen Bestandteil in der Konzeptionierung aber auch in der Ausführung darstellt, soll von Beginn an ein eigenes Akustikbüro beauftragt werden, um bereits in der Detailkonzeption und Anordnung der Räume positive Elemente einplanen zu können. Diese Maßnahme soll teure Nachrüstungen verhindern und das laufende Projekt mit Gesichtspunkt auf Akustik begleiten.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag möge die Beauftragung eines Akustikplaners an den Bestbieter beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: **Der Antrag wird abgelehnt.**

Abstimmung: **einstimmig**

Berichte:

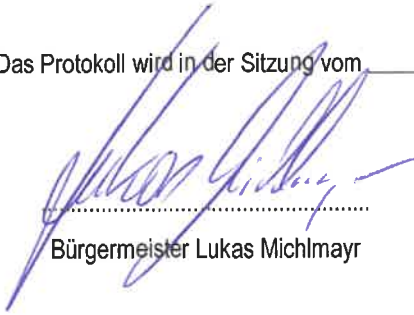
BGM. Zusage BZ werden ausbezahlt für Straßenbau: € 430000,-

STR Strigl: Straßenbau: Bachmayrstraße wurde neu gemacht – Mittelrinne mit Bus nicht gut befahrbar – Lösung mit Fa. Swietelsky als Asphalt angedacht;
Bahnhofstraße wird asphaltiert im August 2026 – Leistensteine 15 m und 150 Laufmeter Hochboard
Kostenschätzung 45.000;
Wasserversorgung: Wasserüberprüfung: Weinberger nicht mehr im ordnungsgemäßen Zustand; Sanierung notwendig; Brunnenhaus sanieren zum Schutz der Brunnen und Hochbehälter; Lückenschluss bis Litschl

GR Huber Ewald: Nachhaltigkeit der alten Musikschule – HLW mit Ersatzklassen und anschließend Nachnutzung Volksschule;
Brief von der ASO – dringender Handlungsbedarf bei ASO – Schülerzahl, Raumbedarf für Fördermaßnahmen im geeigneten Rahmen; verschärftes Konfliktpotenzial, Polizeieinsätze; Expositur-Nutzung ist keine dauerhafte Lösung;

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Das Protokoll wird in der Sitzung vom _____ genehmigt.


Bürgermeister Lukas Michlmayr


Schriftführerin Katrin Giritzhof

